



Allgemeine Reisebedingungen

Sehr geehrter Reisegast,

wir freuen uns, dass Sie sich für den Aufenthalt im Landkreis Ammerland entschieden haben.

Die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für Pauschalreiseverträge, auf welche die Vorschriften der §§ 651a ff BGB über den Reisevertrag direkt Anwendung finden. Die Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen als Kunden/Reisenden und der Ammerland Touristik zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a bis y BGB und der Artikel 250 und 252 EGBGB und füllen diese aus. Diese Reisebedingungen gelten ausschließlich für die Pauschalangebote. Sie gelten nicht für vermittelte Einzelleistungen (wie z. B. Gästeführungen und Eintrittskarten) und nicht für Verträge über Beherbergungsleistungen, bzw. deren Vermittlung.

1. Anmeldung, Vertragsabschluss, Bestätigung

1.1 Mit der Reiseanmeldung (Buchung), die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgen kann, bietet der bzw. die Reisende (soweit minderjährig durch die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung) den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage dieser Reisebedingungen, der Reiseausschreibung und aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage, soweit diese dem bzw. der Reisenden vorliegen, verbindlich an.

1.2 Der Reisevertrag ist mit dem Zugang der Anmeldebestätigung durch die Ammerland Touristik zustande gekommen. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird Ammerland Touristik dem bzw. der Reisenden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, sofern der bzw. die Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Buchungsinhalt ab, liegt ein neues Vertragsangebot vor, an welches Ammerland Touristik für einen Zeitraum von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn Ammerland Touristik bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und ihre vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der bzw. die Reisende dieses innerhalb der Bindungsfrist durch ausdrückliche Annahmeerklärung bestätigt oder die Anzahlung erklärt.

1.4 Der bzw. die Reisende hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die er bzw. sie die Buchung vornimmt, wie für seine bzw. ihre eigenen einzustehen, soweit er bzw. sie diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.5 Die von Ammerland Touristik gegebenen vorvertraglichen Informationspflichten über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten und die Stornopauschalen (gemäß Art. 250 § 3 Nr. 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Reisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

1.6 Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen oben genannten Buchungsarten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312 g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht bei Pauschalreiseverträgen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden nach Vertragsabschluss besteht. Ein Rücktritt und die Kündigung vom Vertrag hingegen sind unter Berücksichtigung der Regelung in Ziffer 5 und 6 möglich.

1.7 Bei ausdrücklich und eindeutig in den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten Fremdleistungen oder Pauschalreiseangeboten ist die Ammerland Touristik lediglich Reisevermittler. In diesem Fall haftet die Ammerland Touristik dem bzw. der Reisenden gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung gemäß dieser Ziffer ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für sonstige Schäden, soweit letztere mindestens auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung gemäß Satz 2 ist auch die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Ammerland Touristik haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Für den Vertragsschluss gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.2 und folgende sinngemäß. Sollte es sich um die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen im Sinne des § 651 w BGB handeln, wird die Ammerland Touristik im Zusammenhang mit der Rechnungslegung nur Zahlungen fordern, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem bzw. der Reisenden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise im Sinne von § 651 r Abs. 4 BGB und Artikel 252 EGBGB übergeben wurde.





2. Vertragliche Leistungen

Die Leistungsverpflichtung der Ammerland Touristik ergibt sich aus dem Inhalt der Anmeldebestätigung in Verbindung mit der zum Zeitpunkt der Reise gültigen Ausschreibung und nach Maßgabe sämtlicher erhaltenen Hinweise und Erläuterungen sowie eventueller ergänzender Informationsbriefe, die den bzw. der Reisenden zur Verfügung gestellt wurden.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gefordert und angenommen werden, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und den bzw. der Reisenden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise im Sinne von § 651 r Abs. 4 BGB und Artikel 252 EGBGB übergeben wurde. Gegen Aushändigung des Sicherungsscheines wird die Zahlung des Reisepreises bis 30 Tage vor Reisebeginn fällig, jedoch ist frühestens nach Erhalt der Anmeldebestätigung zu leisten.

3.2 Leistet die bzw. der Reisende die Zahlung trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl die Ammerland Touristik zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, ihre gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des bzw. der Reisenden besteht, so ist die Ammerland Touristik berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten und den bzw. die Reisenden mit Rücktrittskosten zu belasten.

4. Leistungsänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages die nach dem Vertragsabschluss notwendig wurden und vor oder bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und von Ammerland Touristik nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind vor dem Reisebeginn nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Ammerland Touristik ist verpflichtet, Reisenden über wesentliche Leistungsänderungen oder Leistungsabweichungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren. Der bzw. die Reisende ist im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben berechtigt in einer angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn Ammerland Touristik eine solche Reise angeboten hat. Der bzw. die Reisende hat die Wahl auf die Mitteilung zu reagieren oder nicht. Wenn nicht oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist reagiert wird, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen.

4.3 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

5. Rücktritt der Reisenden

5.1 Die Reisenden können bis Reisebeginn jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Es wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären. Bei Rücktritt vor Reisebeginn durch den bzw. der Reisenden oder tritt er bzw. sie die Reise nicht an, steht Ammerland Touristik eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und die Aufwendungen zu, soweit der Rücktritt nicht von Ammerland Touristik zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbare Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Gemäß § 651 h Abs. 3 S. 2 BGB sind Umstände unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht in der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der ersparten Kosten der Ammerland Touristik sowie abzüglich dessen, was Ammerland Touristik durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt. Maßgeblich für die Berechnung der Stornokosten ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei Ammerland Touristik. Die Stornokosten betragen bei

- Rücktritt 31. Tag vor Reisebeginn: 10% des Reisepreises,
- Rücktritt bis 21. Tag vor Reisebeginn: 20% des Reisepreises,
- Rücktritt bis 12. Tag vor Reisebeginn: 40% des Reisepreises,
- Rücktritt bis 3. Tag vor Reisebeginn: 60 % des Reisepreises,
- Rücktritt ab 3. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises n

5.2 Dem bzw. der Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, die der Ammerland Touristik zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm bzw. ihr geforderte Entschädigungspauschale.





5.3 Die Ammerland Touristik behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der bzw. die Teilnehmende nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist Ammerland Touristik verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was sie durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.

5.4 Die Ammerland Touristik ist verpflichtet infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises unverzüglich aber auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

5.5 Innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn kann der bzw. die Reisende auf einem dauerhaften Datenträger verlangen, dass statt seiner bzw. ihrer ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie der Ammerland Touristik nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht. Die Ammerland Touristik kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der bzw. die Reisende der Ammerland Touristik als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5.6 Der Abschluss einer Reiseversicherung wird empfohlen.

6. Rücktritt und Kündigung durch Ammerland Touristik

6.1 Die Ammerland Touristik kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung vom Reisenden nachhaltig gestört, insbesondere gegen die Hausordnung verstoßen wird. Das Gleiche gilt, wenn sich jemand in hohem Maße vertragswidrig verhält.

7. Beschränkung der Haftung

7.1 Die vertragliche Haftung der Ammerland Touristik für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

7.2 Ammerland Touristik haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort.), sofern diese Leistungen in der Reisebeschreibung und Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und der Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistung so eindeutig gekennzeichnet sind, dass die Leistungen für den bzw. der Reisenden erkennbar nicht Gegenstand der von Ammerland Touristik zu erbringenden Reiseleistungen sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651 b, 651 c, 651 w und 651 y BGB bleiben hierdurch unberührt.

7.3 Ammerland Touristik haftet ebenfalls für Schäden, die auf eine Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten durch den Veranstalter zurückzuführen sind.

8. Mitwirkungspflicht

8.1 Die Reisenden sind verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

8.2 Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der bzw. die Reisende Abhilfe verlangen. Soweit Ammerland Touristik infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, können grundsätzlich weder Minderungsansprüche nach § 651 m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651 n BGB geltend gemacht werden. Die Reisenden sind verpflichtet, ihre Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter vom Veranstalter vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von Ammerland Touristik vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel der Ammerland Touristik unter der mitgeteilten Kontaktstelle von Ammerland Touristik zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters der Ammerland Touristik bzw. ihrer Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Vertreter von Ammerland Touristik ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

8.3 Wird die Reise infolge eines Mangels der in § 651 i Abs. 2 BGB bezeichneten Art erheblich beeinträchtigt, kann der bzw. die Reisende den Vertrag nach § 651 l BGB kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn Ammerland Touristik eine vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Eine Fristsetzung entfällt, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von Ammerland Touristik verweigert wird oder wenn die Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist.





8.4 Der Veranstalter verweist auf die Beistandspflicht gemäß § 651 q BGB, wonach dem Reisenden im Falle des § 651 k Abs. 4 BGB oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewährleisten ist, insbesondere durch Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung, Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und Unterstützung bei der Suche nach anderen Reisemöglichkeiten. Dabei bleibt § 651 k Abs. 3 BGB unberührt.

9. Geltendmachung von Ansprüchen, Verjährung und Informationen über Verbraucherstreitbeilegung

9.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der bzw. die Reisende gegenüber dem Veranstalter Ammerland Touristik Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede, geltend zu machen. Empfohlen wird eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger.

9.2 Vertragliche Ansprüche verjähren gemäß § 651 j Abs. 3 BGB nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

9.3 Ammerland Touristik weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass Ammerland Touristik nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Veranstalter verpflichtend würde, informiert Ammerland Touristik den bzw. der Reisenden hierüber in geeigneter Form. Ammerland Touristik weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

10. Erfüllungsort, Reiseveranstalter

10.1 Auf dieser Vereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung mit der Maßgabe, dass falls der bzw. die Reisende seinen bzw. ihren gewöhnlichen Sitz im Ausland hat nach Art. 6 Abs. 2 der Rom – I Verordnung auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre.

Ammerland Touristik
Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
Telefon 04488 56-3000
Fax: 04488 56-3009
E-Mail: atis@ammerland.de
www.ammerland-touristik.de

10.2. Die Reisebedingungen sind Bestandteil des Reisevertrags. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmung des Reisevertrags bzw. der Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags bzw. der Reisebedingungen zur Folge.

